

Synopse zur Satzungsneufassung Turn- und Sportverein Büsum von 1892 e.V.

Alte Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p>Inhalt</p> <p>Präambel</p> <p>A. Allgemeines § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr § 2 Zweck des Vereins § 3 Gemeinnützigkeit § 4 Verbandsmitgliedschaften</p> <p>B. Vereinsmitgliedschaft § 5 Erwerb der Mitgliedschaft § 6 Arten der Mitgliedschaft § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder § 11 Ordnungsgewalt des Vereins</p>	An die Zeit angepasste Inhaltsangabe

	<p>D. Die Organe des Vereins § 12 Die Vereinsorgane § 13 Die Mitgliederversammlung § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung § 15 Der geschäftsführende Vorstand § 16 Der Gesamtvorstand § 17 Sparten</p> <p>E. Vereinsjugend § 18 Vereinsjugend</p> <p>F. Sonstige Bestimmungen § 19 Vergütung § 20 Kassenprüfer § 21 Vereinsordnungen § 22 Haftung des Vereins § 23 Datenschutz im Verein</p> <p>G. Schlussbestimmungen § 24 Auflösung § 25 Gültigkeit dieser Satzung</p>	An die Zeit angepasste Inhaltsangabe
--	--	--------------------------------------

	<p>Präambel</p> <p>Der Verein TSV Büsum gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/innen orientieren:</p> <p>Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.</p> <p>Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.</p>	An die Zeit angepasste Präambel
--	---	---------------------------------

	<p>Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.</p> <p>Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</p>	An die Zeit angepasste Präambel
<p>§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben</p> <p>Der 1892 gegründete Verein (früher Büsumer Turnverein) führt den Namen „Turn und Sport Verein Büsum“ mit dem Zusatz „e.V“ nach Eintragung in das Vereinsregister.</p> <p>Er hat seinen Sitz in Büsum.</p> <p>Aus §14 Geschäftsjahr</p> <p>(01) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p> <p>Die Vereinsfarben sind blau und gelb.</p>	<p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Name, Sitz und (Vereinsfarben) Geschäftsjahr</p> <p>1) Der im Jahre 1892 gegründete Verein (früher Büsumer Turnverein) führt den Namen „Turn- und Sportverein Büsum“ mit dem Zusatz „e.V“. nach Eintragung in das Vereinsregister.</p> <p>Er hat seinen Sitz in Büsum.</p> <p>2) Er hat seinen Sitz in Büsum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nr. VR 228 ME eingetragen.</p> <p>3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4) Die Vereinsfarben sind gelb-blau.</p>	<p>Vereinsfarben wurde gegen Geschäftsjahr ausgetauscht</p> <p>Es wurde eine Nummerierung 1), 2) ... eingeführt</p> <p>Gestrichen, neu unter 2)</p> <p>Gestrichen</p> <p>VR-Nr. wurde hinzugefügt</p> <p>3) wurde der Zeit angepasst</p>

<p>§2 Zweck und Aufgaben</p> <p>1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur Kräftigung des Körpers, die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Erziehung seiner Mitglieder u anständigem, sportlichem Denken und erhalten.</p> <p>2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5) Der Verein ist politisch und religiös neutral</p> <p>6) Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten hat der Verein die Aufgabe, sich der Pflege aller Arten sportlicher Betätigung zu widmen und Sportveranstaltungen und Sportwettkämpfe sowie kulturelle und volkstümliche Veranstaltungen zu organisieren.</p>	<p>§2 Zweck der Aufgaben des Vereins</p> <p>1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.</p> <p>2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen, f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen, Trainern/innen und Helfern/innen, g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, 	<p>Überschrift wurde an die Zeit angepasst;</p> <p>Die Gemeinnützigkeit wird neu unter §3 Gemeinnützigkeit, beschrieben</p> <p>Der Inhalt wurde an die Zeit angepasst; Inhalte sind in die Präambel und §3 Gemeinnützigkeit eingeflossen</p>
--	--	--

	<p>i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.</p>	
	<p>§3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	<p>§3 Gemeinnützigkeit wurde neu hinzugefügt, dadurch ändert sich die Nummerierung</p>

<p>Aus §14 ...übergeordnete Verbände (01) Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Mitglieder ist Büsum.</p> <p>(02) Die im Rahmen der sportlichen Betätigung im Sinne des §2 Abs. 6 dieser Satzung anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen übergeordneter Verbände bzw. Organe sind automatisch für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.</p>	<p>§4 Verbandsmitgliedschaft</p> <p>(01) Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Mitglieder ist Büsum.</p> <p>1) Der Verein ist Mitglied</p> <p>a.) im Kreissportverband Dithmarschen und im Landessportverband Schleswig-Holstein</p> <p>b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.</p> <p>2) (02)Die im Rahmen der sportlichen Betätigung im Sinne des §2 Abs. 6 dieser Satzung anzuerkennenden Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als Entscheidungen übergeordneter Verbände bzw. Organe sind automatisch für den Verein und seine Mitglieder verbindlich an.</p> <p>3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Ein- und Austritt in Verbände und Organisationen beschließen.</p>	<p>§4 wurde neu hinzugefügt, dadurch ändert sich die Nummerierung</p> <p>(01) Wurde ersatzlos gestrichen</p> <p>1) Wurde neu aufgenommen</p> <p>2) Wurde an die Zeit angepasst</p> <p>3) wurde neu aufgenommen</p>
---	--	--

<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und diese Satzung in der Beitrittserklärung anerkennen.</p> <p>2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in jeder Beziehung zu unterstützen.</p> <p>3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen zu benutzen.</p>	<p>B. Vereinsmitgliedschaft</p> <p>§5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und diese Satzung in der Beitrittserklärung anerkennen.</p> <p>2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in jeder Beziehung zu unterstützen.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder auf elektronischem Weg (E-Mail) an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.</p> <p>3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen zu benutzen.</p>	<p>Wurde um „Erwerb der ...“ erweitert</p> <p>Wurde der Zeit angepasst</p> <p>Gestrichen</p> <p>Wurde neu aufgenommen und der Zeit angepasst</p> <p>Gestrichen</p>
--	---	---

<p>4) Der Verein gliedert sich in aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Als aktives Mitglied gilt, wer sich im sportlichen Wettkampf oder Übungsbetrieb aktiv beteiligen will. Passive Mitglieder genießen Sonderrechte in der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p>	<p>3) Der Aufnahmeantrag eines/r Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.</p> <p>4) Der Verein gliedert sich in aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Als aktives Mitglied gilt, wer sich im sportlichen Wettkampf oder Übungsbetrieb aktiv beteiligen will. Passive Mitglieder genießen Sonderrechte in der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>4) Über die Aufnahme entscheidet nach Rücksprache mit dem jeweiligen Spartenleiter der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ist binnen zwei Monaten nach der Abgabe des Aufnahmeantrag nicht entschieden worden, gilt dieser als angenommen.</p>	<p>Wurde neu aufgenommen und der Zeit angepasst</p> <p>Hier gestrichen; neu unter §6 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>Wurde neu aufgenommen</p>
--	---	--

<p>5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein gewesen ist und sich außerordentliche Verdienste in der Förderung des Sports erworben hat.</p>	<p>5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein gewesen ist und sich außerordentliche Verdienste in der Förderung des Sports erworben hat.</p> <p>5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen/Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an. Das Mitglied verpflichtet sich den Verein in jeder Beziehung zu unterstützen. Es hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen zu benutzen.</p>	<p>Hier gestrichen neu unter §6 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>Wurde neu aufgenommen und der Zeit angepasst</p>
<p>6) An Sport- und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind lediglich vereinsoffene Sport- und Wettkämpfe. Die Ausübung eines Berufssports ist untersagt.</p>	<p>6) An Sport- und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind lediglich vereinsoffene Sport- und Wettkämpfe. Die Ausübung eines Berufssports ist untersagt.</p> <p>6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.</p>	<p>Hier gestrichen; neu unter §6 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>Wurde neu aufgenommen und der Zeit angepasst</p>

<p>7) Die Mitglieder verpflichten sich, in sportlichen und vereinsinternen Angelegenheiten nie ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsausschusses die ordentlichen Gerichte anzurufen.</p> <p>8) Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Vereinssatzung.</p> <p>9) Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitsausschusses Auskünfte zu verlangen. Der Vorstand bzw. die Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitsausschusses sind zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>10) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Anschlag in den Aushängekästen im Stadion und in der Mehrzweckhalle.</p> <p>11) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nicht parteipolitisch innerhalb des Vereinslebens zu betätigen und keine rassistischen oder religiösen Bestrebungen zu verfolgen.</p> <p>12) Die Mitglieder haben während einer Sportveranstaltung den Weisungen der offiziellen Vereinsvertreter unverzüglich Folge zu leisten.</p>	<p>7)Die Mitglieder verpflichten sich, in sportlichen und vereinsinternen Angelegenheiten nie ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsausschusses die ordentlichen Gerichte anzurufen.</p> <p>8)Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Vereinssatzung.</p> <p>9)Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitsausschusses Auskünfte zu verlangen. Der Vorstand bzw. die Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitsausschusses sind zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>10)Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Anschlag in den Aushängekästen im Stadion und in der Mehrzweckhalle.</p> <p>11)Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nicht parteipolitisch innerhalb des Vereinslebens zu betätigen und keine rassistischen oder religiösen Bestrebungen zu verfolgen.</p> <p>12)Die Mitglieder haben während einer Sportveranstaltung den Weisungen der offiziellen Vereinsvertreter unverzüglich Folge zu leisten.</p>	<p>Hier gestrichen; neu unter §6 Arten der Mitgliedschaft</p>
--	--	---

<p>§4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(01) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Arbeitsausschuß bedarf, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter(s).</p> <p>(02) Ist binnen zwei Monaten nach der Anmeldung über die Annahme der Beitrittserklärung nicht entschieden, so gilt sie als angenommen.</p> <p>(03) Wird ein Aufnahmegesuch vom Arbeitsausschuß nicht angenommen, so steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Antragsteller ist hierauf hinzuweisen.</p>	<p>§6 Erwerb Arten der Mitgliedschaft</p> <p>(01) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Arbeitsausschuß bedarf, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter(s).</p> <p>1) Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen) - Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzende <p>(02) Ist binnen zwei Monaten nach der Anmeldung über die Annahme der Beitrittserklärung nicht entschieden, so gilt sie als angenommen.</p> <p>2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.</p> <p>(03) Wird ein Aufnahmegesuch vom Arbeitsausschuß nicht angenommen, so steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Antragsteller ist hierauf hinzuweisen.</p>	<p>Wurde als neuer § aufgenommen; Tausch „Erwerb“ gegen „Arten“</p> <p>(01) Wurde gestrichen;</p> <p>alte Passagen aus §3 Mitgliedschaft</p> <p>(02) Wurde gestrichen</p> <p>Wurde als neuer § aufgenommen und der Zeit angepasst; alte Passagen aus §3 Mitgliedschaft</p> <p>(03) Wurde gestrichen</p>
---	--	---

	<p>3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.</p> <p>4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.</p> <p>5) Ehrenmitglieder / Ehreuvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich außerordentliche Verdienste um die Förderung des Sports und des TSV Büsum erworben hat. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehreuvorsitzende dürfen mit beratener Stimme an den erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen.</p>	<p>3)-5) Wurde neu aufgenommen und der Zeit angepasst; alte Passagen aus §3 Mitgliedschaft</p>
--	--	--

<p>§5 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(01) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.</p> <p>(02) Der Austritt ist an eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung gebunden. Er kann nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn die laufenden Verbindlichkeiten erfüllt sind, insbesondere der Beitrag entrichtet ist.</p> <p>(03) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn ein Mitglied trotz Ermahnung wiederholt gegen den Inhalt der Vereinssatzung verstoßen hat, oder wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt der sich zu grober Unsportlichkeit hinreißen läßt oder wenn ein Mitglied sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht. 	<p>§ 7 Beendigung-Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8); - durch Streichung aus der Mitgliederliste; - durch Tod; - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern). <p>2) Der Austritt ist an eine aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche AustrittseErklärung gebunden an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Er kann nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn die laufenden Verbindlichkeiten erfüllt sind, insbesondere der Beitrag entrichtet ist.</p> <p>3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein</p>	<p>„Beendigung“ wurde gegen „Verlust“ ausgetauscht Wurde der Zeit angepasst</p> <p>Wurde der Zeit angepasst</p> <p>Wurde gestrichen</p> <p>Wurde der Zeit angepasst</p>
--	--	---

<p>Über den Ausschluß entscheidet der Arbeitsausschuß. Die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats ist zulässig.</p>	<p>Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Über den Ausschluß entscheidet der Arbeitsausschuß. Die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats ist zulässig.</p>	<p>Wurde gestrichen</p>
	<p>§8 Ausschuss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</p> <p>1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; - sich grob unsportlich verhält; - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. <p>2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p>	<p>Wurde als neuer § aufgenommen und der Zeit angepasst; alte Passagen aus §3-5 Mitgliedschaft</p>

- | | | |
|--|--|--|
| | <p>4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.</p> <p>5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.</p> <p>7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p> <p>8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den erweiterten Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.</p> | |
|--|--|--|

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (01) Die Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (02) Der einmalige Aufnahmebeitrag ist nach Annahme der Beitrittserklärung, der monatliche Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils im ersten Monat des Quartals fällig.
- (03) Der Arbeitsausschuß bestimmt das Einzugsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen können die Beiträge auch in anderen Zeiträumen eingezogen werden.

C.Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder ~~haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag~~ sind verpflichtet Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sämtliche Änderungen seiner für den Verein relevanten Daten unverzüglich mitzuteilen.
- 4) ~~Der Arbeitsausschuß bestimmt das Einzugsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen können die Beiträge auch in anderen Zeiträumen eingezogen werden.~~ Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der erweiterte Vorstand durch Beschluss festsetzt

Wurde der Zeit angepasst; alte Passagen aus §12 Mitgliedsbeiträge

Abs (01)+(02) fließt in 1)+ 2) mit ein

3) Wurde neu aufgenommen

Gestrichen und NEU verfasst

<p>(04) In besonderen Fällen kann der Arbeitsausschuß auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, diesen von der Beitragszahlung zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen.</p>	<p>5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p> <p>6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>(04) In besonderen Fällen kann der Arbeitsausschuß auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, diesen von der Beitragszahlung zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen.</p> <p>9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.</p>	<p>5)-8) + 11) wurden neu aufgenommen</p> <p>(04) wurde an die Zeit angepasst</p>
--	---	---

<p>(03) Der Arbeitsausschuß kann vorläufig für einzelne Sparten höhere Beiträge, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, festlegen</p>	<p>10) Der Arbeitsausschuß erweiterte Vorstand kann vorläufig für einzelne Sparten höhere Beiträge, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedürfen, festlegensetzen.</p> <p>11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.</p> <p>§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p>	<p>(03) wurde an die Zeit angepasst</p> <p>Wurde als neuer § aufgenommen und der Zeit angepasst; alte Passagen aus §3-5 Mitgliedschaft</p>
	<p>1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.</p> <p>2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.</p> <p>3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.</p>	

	<p>§11 Ordnungsgewalt des Vereins</p> <p>1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.</p> <p>2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;b) Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb. <p>Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.</p> <p>4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>5) Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.</p>	<p>Wurde als neuer § aufgenommen; alte Passagen aus §3-5 Mitgliedschaft</p>
--	--	---

	<p>6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.</p> <p>7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.</p> <p>8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	
<p>§6 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Arbeitsausschuß und der Vorstand.</p>	<p>B: Die Organe des Vereins</p> <p>§12 Die Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung; - der geschäftsführende Vorstand; - der erweiterte Vorstand; - die Jugendversammlung. 	<p>Ergänzende Überschrift</p> <p>Durch geplante Gremiumsbildung verändert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Bezeichnung</p>
<p>§7 Mitgliederversammlung</p>	<p>§13 Mitgliederversammlung</p> <p>1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p> <p>Abs. 1) – 5) wurden neu aufgenommen</p> <p>Alter Abs. (04) geht in Abs. 2) und 4) ein</p>

<p>(05) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens acht Tage vorher in den Aushängekästen unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen.</p>	<p>3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens acht Tage vorher wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Veröffentlichung in den Aushängekästen der Sportstätten (Stadion (Rosengrund 21, 25761 Büsum) und Mehrzweckhalle (An der Mühle 9, 25761 Büsum)), oder auf der Homepage, unter Angabe der Tagesordnung einberufen bekanntzumachen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.</p>	<p>Der alte Abs. (05) geht in den neuen Abs. 3) mit weitführender Erläuterung ein</p>
<p>(04) Jährlich bis zum 30. April ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Arbeitsausschuß dies beschließt, oder wenn 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.</p>	<p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.</p> <p>5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Alter Abs. (04) geht in Abs. 2) und 4) ein</p>

<p>(01) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung von den 2. Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(02) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei einer Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit. Ist die erste Versammlung beschlußunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung binnen 10 Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.</p> <p>(10) Ist ein Beschluß ohne Beachtung dieser Vorschriften zustande gekommen, so ist dieser Beschluß wirksam, wenn nicht binnen eines Monats ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.</p>	<p>6) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem 1.- Vorsitzenden, in seiner Verhinderung von den 2. Vorsitzenden geleitet bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Die/der Versammlungsleiter/in bestimmt die/den Protokollführer/in. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.</p> <p>7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.</p> <p>8) Ist ein Beschluß ohne Beachtung dieser Vorschriften zustande gekommen, so ist dieser Beschluß wirksam, wenn nicht binnen eines Monats ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.</p>	<p>ergänzende Ausführung erläutert</p> <p>Der alte Abs. (02) wird durch die Abs. 7) - 9) ersetzt und umfassender beschrieben</p> <p>Alter Abs. (10) ist NEU unter Abs. 8) an die Zeit angepasst worden</p>
--	--	--

Aus §14 ..Niederschrift..

(02) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(03) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9) Über die Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

10) Stimmberechtigt Jedes sind alle Mitglieder, die das 18. hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres vollendet haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist die/der Kandidat/in gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang

An die Zeit angepasst

Aus (03) neu definierter und ergänzte Abs. 10) -13)

<p>(07) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sollen mindestens 5 Tage vorder Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p> <p>(08) Über Dringlichkeitsanträge kann während einer Mitgliederversammlung Beschluß gefasst werden. Die Erhebung eines Antrages, der nicht auf der Tagesordnung gestanden hat, zu einem Dringlichkeitsantrag bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.</p>	<p>der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 (einem) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/innen das Amt angenommen haben.</p> <p>12) Anträge von Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung sollen mindestens 5-Tage vor der Versammlung schriftlich inhaltliche Anträge und Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen einreichen werden. Für die Berechnung der Ein-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage und den Aushängekästen der Sportstätten (siehe §13 Nr. 2) unmittelbar nach Ende der Antragsfrist zu veröffentlichen.</p> <p>13) Über Dringlichkeitsanträge - Anträge, die nicht innerhalb der im Absatz 12) genannten Frist eingegangen sind - kann während einer Mitgliederversammlung Beschluß gefasst beschlossen werden, Die Erhebung eines Antrages, der nicht auf der Tagesordnung gestanden hat, zu einem Dringlichkeitsantrag bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. wenn</p>	<p>Inhalt an die heutige Zeit angepasst</p> <p>An die heutige Zeit angepasst</p>
--	---	--

<p>(06) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres, b) Entlastung des Vorstandes, c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses, d) Wahl von jährlich zu wählenden zwei Kassenprüfern, e) Festsetzung der Beiträge, f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, g) Satzungsänderungen, h) Bestätigung des Vereinsjugendwartes nach der Jugendordnung <p>Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über alle Angelegenheiten, wenn sie die Entscheidung im Einzelfall mit Stimmenmehrheit an sich gezogen hat und die Satzung dem nicht entgegensteht.</p> <p>(09) Der Geschäfts- und Kassenbericht muß schriftlich abgefaßt sein und ist auf Verlangen einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p style="color: red;">die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen festgestellt wird.</p> <p>(06) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres, b) Entlastung des Vorstandes, c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses, d) Wahl von jährlich zu wählenden zwei Kassenprüfern, e) Festsetzung der Beiträge, f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, g) Satzungsänderungen, h) Bestätigung des Vereinsjugendwartes nach der Jugendordnung. <p>Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über alle Angelegenheiten, wenn sie die Entscheidung im Einzelfall mit Stimmenmehrheit an sich gezogen hat und die Satzung dem nicht entgegensteht.</p> <p>(09) Der Geschäfts- und Kassenbericht muß schriftlich abgefaßt sein und ist auf Verlangen einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>Abs. (06) NEU in §14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung abgebildet</p> <p>Wird ersatzlos gestrichen</p> <p>Findet sich in §14, Abs.2) und im Anhang dazu wieder</p>
---	--	---

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes;
- 2) Entgegennahme des Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes
- 3) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den erweiterten Vorstand
- 4) Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- 5) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- 6) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 7) Wahl der Kassenprüfer;
- 8) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 9) Festsetzung der Beiträge;
- 10) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- 11) Bestätigung der/des Vereinsjugendwartes/in nach der Jugendordnung;
- 12) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

Die Berichte zu 1) und 2) müssen schriftlich abgefasst sein und sind auf Verlangen einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§14 wurde neu aufgenommen; an die Zeit angepasst

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Kassenverwalter.

§11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und Arbeitsausschusses

(01) Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden und dem 1. Und 2. Kassenverwalter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Und 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. 1. Kassenverwalters das Vertretungsrecht ausüben.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der **geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand)** besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) **der/dem 1. Vorsitzenden;**
 - b) **der/dem 2. Vorsitzenden;**
 - c) **der/dem 1. Kassenverwalter-Schatzmeister/in;**
 - d) **der/dem 2. Kassenverwalter-Schatzmeisterin;**
 - e) **der/dem Schriftführer/in;**

~~§11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und Arbeitsausschusses~~

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 2) **Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder**

Ergänzt um „Der geschäftsführende...“;

Abs. 1) An die Zeit angepasst und ergänzt; (01) geht hier mit ein

Abs. 2) - 8) ergänzend aufgenommen

§11 gestrichen; geht in §15 ein

<p>Aus §10 Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschuß</p> <p>(03) Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder müssen vor der Wahl mündlich oder schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.</p>	<p>nach Abs. 1 a) bis e) sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.</p> <p>5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.</p> <p>6) Die Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder müssen vor der Wahl mündlich oder zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt ihre Zustimmung erteilt haben, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</p>	<p>An die Zeit angepasst</p>
<p>Aus §11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und Arbeitsausschusses</p> <p>(02) Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder</p>	<p>7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden oder die seines/r Vertreters/ Vertreterin. Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die Vertreter/in einberufen. Der Arbeitsausschuß geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig,</p>	<p>An die Zeit angepasst</p>

<p>anwesend sind.</p> <p>Aus §14 ..Niederschrift.. (01) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p>wenn mindestens sechs seiner Mitglieder drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	<p>An die Zeit angepasst</p>
<p>§9 Arbeitsausschuß</p> <p>Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Vorstand sowie folgenden Mitgliedern: Schriftführer, 1. Technischer Leiter, 2. technischer Leiter, Vereinsjugendwart, Pressewart (zugleich stellvertretender Schriftführer), und bis zu sechs Beisitzer. Mindestens ein Mitglied muß eine Frau sein.</p>	<p>§ 16 §9 Arbeitsausschuß Der erweiterte Vorstand</p> <p>1) Der Arbeitsausschuß erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, Schriftführer b) der / dem 1. technischen Leiter/in 2.technischer Leiter c) Vorsitzende/r der Vereinsjugendwart d) der /dem Pressewart/ in (zugleich stellvertretende/r Schriftführer/in) e) und bis zu sechs acht Beisitzer/innen f) Ehrevorsitzende mit beratener Stimme 	<p>Neue Nummerierung und Bezeichnung; An die Zeit angepasst</p>

	Mindestens ein Mitglied muß eine Frau sein.	
<p>§10 Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschuß</p> <p>(01) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitsausschusses beträgt zwei Jahre. In jeder Jahreshauptversammlung werden 5 bzw. 6 Mitglieder neu gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.</p> <p>(02) In den Vorstand und Arbeitsausschuß können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.</p> <p>(04) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschuß sind unter der von ihnen bekleideten Ämter in den Aushängekästen bekanntzumachen.</p>	<p>§10 Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschuß</p> <p>2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Arbeitsausschusses beträgt zwei Jahre. In jeder Jahreshauptversammlung werden 5 bzw. 6 Mitglieder neu gewählt Wobei die eine Hälfte in den geraden und die andere Hälfte in den ungeraden Jahren gewählt werden, wobei Wiederwahl zulässig ist. In den Vorstand und Arbeitsausschuß Es können nur stimmberechtigte Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(04)Die Namen der Es erfolgt eine Veröffentlichung der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Arbeitsausschuß sind unter der von ihnen bekleideten Ämter in den Aushängekästen bekanntzumachen mit ihrer Funktion auf der Homepage des TSV Büsum.</p> <p>Es wird angestrebt, mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Frauen zu besetzen.</p> <p>Die Spartenleiter/innen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden.</p>	<p>Hier gestrichen; Neu unter Abs. 2)</p> <p>§10 gestrichen; geht in den NEUEN §16 ein</p> <p>An die Zeit angepasst; alt (01) + (02)</p> <p>Alt (04); Neuer an die Zeit angepasst</p> <p>Alt §9 letzter Satz</p> <p>Neu aufgenommen</p>

<p>§11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und Arbeitsausschusses</p> <p>(03) Der Arbeitsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall die Entscheidung an sich gezogen hat.</p> <p>(02) Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>§11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und Arbeitsausschusses</p> <p>(01) Der Arbeitsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall die Entscheidung an sich gezogen hat.</p> <p>3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. - Gründung und Schließung von Sparten. - nach Beschluss: Wahl eines/r Vorstandsassistenten/in - Entscheidungen über Anschaffungen - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge. - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11. - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. - Beschlussvorlage über Gebühren für die MV sowie für besondere Leistungen gem. § 9 <p>4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der</p>	<p>Gestrichen, §11 geht in den NEUEN §16 mit ein</p> <p>Gestrichen; geht in 3) ein</p> <p>An die Zeit angepasst</p>
--	--	---

<p>(04) Der Arbeitsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Aufgaben im Einzelnen seinen Mitgliedern zuweisen.</p>	<p>Arbeitsausschuß erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sechs seiner Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind ist.</p> <p>5) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Der Arbeitsausschuß erweiterte Vorstand kann sich eine durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. und die Aufgaben im Einzelnen seinen Mitgliedern zuweisen.</p>	<p>An die Zeit angepasst</p>
	<p>§17 Sparten</p> <p>1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.</p> <p>2) Der erweiterte Vorstand kann eine/n Spartenleiter/in durch Beschluss abberufen. Die/der betroffene Spartenleiter/in ist vorher anzuhören.</p> <p>3) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.</p>	<p>§17 wurde NEU aufgenommen</p>

<p>§12a Jugendbeteiligung</p> <p>(02) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.</p> <p>(03) Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Arbeitsausschusses.</p> <p>(01) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet- unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins- ein Jugendleben nach eigener Ordnung.</p>	<p>E.Vereinsjugend</p> <p>§18 Jugendbeteiligung Vereinsjugend</p> <p>(02) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.</p> <p>1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.</p> <p>2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.</p> <p>3) Organe der Vereinsjugend sind: 1) die/der Vorsitzende der Jugend und 2) die Jugendversammlung Die/der Vereinsjugendleiter Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Arbeitsausschusses erweiterten Vorstandes.</p> <p>(01) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet- unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins- ein Jugendleben nach eigener Ordnung.</p> <p>4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser</p>	<p>§12a geht in §18 ein; wurde der Zeit angepasst; Gestrichen; Wird durch 1) ersetzt</p> <p>2) Wurde neu aufgenommen</p> <p>3) Wurde der Zeit angepasst</p> <p>(01) Gestrichen und unter 4) der Zeit angepasst</p>
--	---	---

<p>§13 Verwaltung der Geldmittel</p> <p>(01) Die dem Verein zufließende Einnahmen jeglicher Art werden zentral verwaltet und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwaltet werden.</p> <p>(02) Der Arbeitsausschuß kann die Führung von Kameradschafts- bzw. Mannschaftskassen für einzelne Sparten zulassen, wenn sichergestellt ist, daß die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p> <p>(03) Die Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses sowie sonstige Beauftragte erhalten, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden, erforderlichen Auswendungen ersetzt.</p>	<p>Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p>F.Sonstige Bestimmungen</p> <p>§19 §13 Vergütung Verwaltung der Geldmittel</p> <p>1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der erweiterte Vorstand zuständig. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf dem geschäftsführenden Vorstand die Ermächtigung erteilen, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben. Die Höhe und der Zeitraum sind unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage festzulegen.</p> <p>3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in</p>	<p>Neue Nummerierung; An die Zeit angepasste Überschrift (01)-(03) wurden gestrichen und durch 1)-4) ersetzt.</p>
--	---	---

	<p>bzw. Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/innen abzuschließen.</p> <p>Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.</p> <p>4) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.</p>	
	<p>§20 Kassenprüfer</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzkassenprüfer/innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.</p> <p>2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und der Ersatzkassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer/in und ein/e Ersatzkassenprüfer/in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.</p> <p>3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer</p>	<p>§20 wurde neu aufgenommen</p>

	<p>Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands</p> <p>§21 Vereinsordnung</p> <p>1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitragsordnung b) Finanzordnung c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand. <p>2) Die Sparten können Spartenordnungen beschließen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Spartenordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.</p> <p>3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.</p>	<p>§21 wurde neu aufgenommen</p>
	<p>§22 Haftung des Vereins</p> <p>1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in</p>	<p>§22 wurde neu aufgenommen</p>

	<p>Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	
	<p>§23 Datenschutz im Verein</p> <p>1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren	<p>§23 wurde neu aufgenommen</p>

	<p>Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;</p> <p>d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</p> <p>3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	
<p>§15 Auflösung des Vereins</p> <p>(01) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>G.Schlußbestimmungen</p> <p>§24 Auflösung des Vereins</p> <p>1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist mit eine Mehrheit von zwei Drittel/drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.</p>	<p>Neue Nummerierung; An die Zeit angepasst An die Zeit angepasst</p> <p>2) Neu aufgenommen</p>

<p>(02) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(03) Eine Zuführung von Vermögen an die Vereinsmitglieder nach dem Verhältnis der eingezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.</p>	<p>3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Zuführung von Vermögen an die Vereinsmitglieder nach dem Verhältnis der eingezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.</p> <p>4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>(02-(03) gehen in 3) ein; an die Zeit angepasst</p> <p>4) wurde neu aufgenommen</p>
<p>§16 Inkrafttreten</p> <p>(01) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.</p> <p>(02) Zugleich wird die Satzung vom 26.10.1954 einschließlich der späteren Änderungen aufgehoben.</p>	<p>§ 25 §16 Inkrafttreten Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft. wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2022 geschlossen.</p> <p>2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>Neue Nummerierung; der Zeit angepasste Überschrift</p> <p>1) wurde an die Zeit angepasst</p> <p>2) Wurde neu aufgenommen</p> <p>(02) Wurde durch 3) aktualisiert.</p>

Büsum, den 22. März 1967

(Satzung in der Fassung der 4. Änderung vom 23.
März 1994)

Büsum, den

